



Amtlicher Teil

Nachruf

Am 3. April 2022 verstarb im Alter von 78 Jahren

Herr Anton Grüters
Selfkant-Isenbruch

Der Verstorbene gehörte in der Zeit von Oktober 1994 bis September 1999 dem Ausschuss für Landschaftsschutz, Naherholung und Denkmalschutz der Gemeinde Selfkant als beratendes Mitglied an.

In seinem langjährigen Ehrenamt hat er sich mit großem Interesse und Fachwissen für die Belange des Ausschusses eingesetzt.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Norbert Reyans
Bürgermeister

Dorfinnenentwicklungskonzepte Millen und Süsterseel

Liebe Millener/-innen,
liebe Süsterseeler/-innen,

die Verfahren zu den Dorfinnenentwicklungskonzepten Millen und Süsterseel sind abgeschlossen. Die Konzepte und die dazugehörige Dokumentation sind auf der Gemeindeplanungsseite „www.o-sp.de/selfkant/.de“ unter der Rubrik „Bauleitpläne“ » „Rechtskräftige Satzungen“ oder in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 35, einsehbar.

Damit auch zukünftig ein lebendiges Dorfleben sichergestellt werden kann wurden Maßnahmen und Projekte formuliert, die dazu beitragen können, dass die Ortsteile Millen und Süsterseel ihre sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten bewahren und trotzdem den Herausforderungen des heutigen Strukturwandels standhalten können. Somit dienen die Dorfinnenentwicklungskonzepte, welche mit Hilfe der Bürgerschaft unter Leitung der Planungsgruppe MWM erstellt wurden, der Orientierung zukünftiger Umsetzungsmöglichkeiten. Bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen aus den Konzepten ist zuvor immer eine Konkretisierung der Maßnahme vorzunehmen und zu schauen, ob z.B. durch Fördermöglichkeiten eine Umsetzung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister

Norbert Reyans

Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses

Am 18.05.2022 findet um 19:00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
gez. Reyans

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1 Dorffinnenentwicklungskonzept Millen
- 2 Dorffinnenentwicklungskonzept Süsterseel
- 3 Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N 29 - Heilder, Ergänzungsstandort Nahversorgung Selfkant-Nord - sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 59 - Heilder, Ergänzungsstandort Selfkant-Nord -
- 4 Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N 24 - Saeffelen, Am Hundsrath II -
- 5 Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 55 - Saeffelen, Am Hundsrath II -
- 6 Entwicklung eines Gewerbegebietes in Tüddern
- 7 Errichtung von Photovoltaik- Dachanlagen mit einem Batteriespeicher auf kommunalen Gebäuden
- 8 Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nicht öffentliche Sitzung

- 9 Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

Hinweis auf regelmäßige Kontrollen durch Mitarbeiter des hiesigen Ordnungsamtes

Das Ordnungsamt der Gemeinde Selfkant weist aus aktuellem Anlass darauf hin, dass vermehrt Kontrollen im Gemeindegebiet durchgeführt werden. Dies betrifft neben der Überwachung des ruhenden Verkehrs auch das ordnungsgemäße Führen von Hunden.

Ein Hund ist innerorts grundsätzlich an einer Leine zu führen.

Es sind entsprechende Behältnisse mitzuführen, um den Kot des Hundes aufzuheben und zu transportieren.

Der Kot ist unverzüglich zu entfernen.

Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und sind Verwarn- und Bußgeld bewährt.

Die Höhe des Verwarn- bzw. Bußgeldes beträgt bei Nichtanleinen 25,00 Euro, bei Nichtmitführen von sog. ‚Kotbeutel‘ u.ä. Behältnissen 25,00 Euro, bei Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflichten 25,00 Euro und bei Nichtbeseitigen des Kotes 50,00 Euro.

Auf die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Selfkant vom 14.12.2017 wird verwiesen.

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die 2. Änderung des
Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld –
mit Bekanntmachungsanordnung vom 25. April 2022

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 05.04.2022 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld - gefasst.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=65443>

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Solange das Alltagsleben noch mit Einschränkungen versehen ist und auf die Abstands- und Hygieneregeln wegen der Corona-Pandemie geachtet werden muss, **ist es erforderlich**, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selkant, den 25.04.2022

Der Bürgermeister
Reyans

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Selfkant

Widmung von Verkehrsflächen

Die nachstehend ausgebauten Flur- bzw. Teilstücke in der Gemeinde Selfkant,

1. Gemarkung Tüddern, Flur 6, Flurstücke Nr. 315 u. Nr. 316 tragen den Namen „Tulpenweg“
 2. Gemarkung Tüddern, Flur 4, Flurstücke Nr. 445 u. Nr. 446, tragen den Namen „Hinter Haus Blumenthal“
 3. Gemarkung Tüddern, Flur 1, Flurstücke Nr. 237, u. Nr. 274 tragen den Namen „Biesener Weg“ und Nr. 275 trägt den Namen „Klosterpfad“
- und werden mit Fertigstellung (eine Information diesbezüglich erfolgt zu gegebener Zeit über das Amtsblatt) gem. § 6 Abs. 1 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der z. Zt. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straßen werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW als Gemeindestraßen eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Selfkant, den 06.04.2022

Reyans

Eichenprozessionsspinner

So wie Im letzten wird auch jetzt wieder gegen den Befall von Eichen durch Eichenprozessionsspinner im Gemeindegebiet gehandelt.

Die Gemeinde Selfkant bekämpft seit Jahren in einer durch den Kreis Heinsberg koordinierten Aktion diese Insekten. Dies wird auch in diesem Jahr wieder der Fall sein. Die (öffentlichen) Eichen an Straßen und an vielbefahrenen Radwegen, an Kindertagesstätten und an Schulen, an Kinderspielflächen oder an sonstigen Plätzen mit Besucherpotential, wurden bzw. werden bekämpft. Die Bereiche der zu bekämpfenden Bäume im Gemeindegebiet wurden für dieses Jahr deutlich ausgeweitet.

Das Bekämpfen der Insekten mittels Besprühen der Bäume mit einem entsprechenden Schutzmittel wird durch eine Fachfirma, die Fa. Loonbedrijf Fuchs, Obbichterweg 2, 6121 RT Born, Niederlande, E-Mail: info@loonbedrijf-fuchs.com durchgeführt.

Uns erreichten viele Anfragen, wie private Grundstückseigentümer bzw. -besitzer Ihre Bäume gegen diese Plage schützen können bzw. ob diese auch bekämpft werden können. Daher haben wir mit dieser Firma vereinbart, falls Sie es für notwendig halten Ihre Eichen bekämpfen zu lassen, sich per E-Mail dahin zu wenden und sich der Aktion anzuschließen.

Mehr Informationen zu Eichenprozessionsspinnern unter: www.umweltbundesamt.de

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 16.03.2022
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Gangelt III
Aktenzeichen: 33.43 -5 14 01-

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Gangelt III werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 06.01.2014 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden **mit Ausnahme** der unter Ziffer 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 31.08.2021 bis 03.09.2021 und vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 und am 14.09.2021 in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219, Burgstraße 10 in 52538 Gangelt ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen nachträglich geändert und mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung Flur	Flur- stück	Fläche (m ²)	offen gelegte Wertermittlung			geänderte Wertermittlung		
			Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m ²)	Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m ²)
Gangelt 26	2	2.866	Ackerland Wald	3 1	2.373 493	Ackerland	3	2.866
Gangelt 9	17	2.781	Ackerland Verkehr	2 10	2.768 13	Ackerland	2	2.781
Gangelt 9	18	2.215	Ackerland Verkehr	2 10	2.204 11	Ackerland	2	2.215
Gangelt 9	19	3.878	Ackerland Verkehr	2 10	3.858 20	Ackerland	2	3.878

3. Darüber hinaus konnten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht berücksichtigt werden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Gangelt III mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, war der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen war (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- erläutert worden.

Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden darüber hinaus über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Flurstücksnachweises -Alter Bestand- unterrichtet.

Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke sind in einem Anhörungstermin am 15.09.2021 erläutert worden.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen gegen die Bewertung vorzubringen. Die Einwendungen wurden überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen.

Alle Beteiligten, deren Einlageflurstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfahren haben, haben neue Flurstücksnachweise -Alter Bestand- erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Rombey

Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Wilhelm Dahlmanns,
wohnhaft in Süsterseel, Pfarrer-Kreins-Str. 5;
er wurde am 16.04. 84 Jahre alt.

Frau Gertruda Schürgers,
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 22c;
sie wurde am 17.04. 88 Jahre alt.

Herrn Hermann Ramakers,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 53;
er wurde am 17.04. 85 Jahre alt.

Frau Anna Pohl,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 18.04. 98 Jahre alt.

Herrn Peter Scheufens,
wohnhaft in Großwehrhagen, Kapellenstr. 25;
er wurde am 18.04. 83 Jahre alt.

Herrn Peter Friedrichs,
wohnhaft in Süsterseel, Dorfplatz 4A;
er wurde am 19.04. 86 Jahre alt.

Herrn Paulus Holt,
wohnhaft in Schalbruch, Am Nordhang 12;
er wurde am 19.04. 81 Jahre alt.

Herrn Dieter Schramowski,
wohnhaft in Schalbruch, Zur Landwehr 9;
er wurde am 21.04. 81 Jahre alt.

Herrn Josef Maaßen,
wohnhaft in Stein, Lind 1A;
er wurde am 21.04. 80 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Klein,
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Str. 51;
er wurde am 21.04. 80 Jahre alt.

Frau Katharina Nießen,
wohnhaft in Großwehrhagen, Schützenpfad 10;
sie wurde am 23.04. 87 Jahre alt.

Frau Agnes Peters,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastr. 61;
sie wurde am 24.04. 85 Jahre alt.

Herrn Josef Stevens,
wohnhaft in Wehr, Dorfstraße 52;
er wurde am 25.04. 86 Jahre alt.

Frau Anna Elisabeth Claßen,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 7;
sie wurde am 26.04. 91 Jahre alt.

Herrn Karl Przygoda,
wohnhaft in Süsterseel, Lärchenweg 7;
er wurde am 27.04. 86 Jahre alt.

Herrn Nikolaus Wintgens,
wohnhaft in Millen, Kirchplatz 12;
er wurde am 28.04. 87 Jahre alt.

Frau Rosalia Wilms,
wohnhaft in Saeffelen, Am Steincleef 15;
sie wurde am 28.04. 85 Jahre alt.

Herrn Ingolf Langheinrich,
wohnhaft in Höngen; Heerstraße 7;
er wurde am 04.05. 80 Jahre alt.

Frau Katharina Königs,
wohnhaft in Saeffelen, Heinsberger Str. 6;
sie wurde am 05.05. 82 Jahre alt.

Frau Rosemarie Mulder,
wohnhaft in Tüddern, Messweg 10;
sie wurde am 06.05. 86 Jahre alt.

Herrn Werner Pohl,
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Str. 18;
er wurde am 07.05. 83 Jahre alt.

Frau Maria Elisabeth Goyen-Ruers,
wohnhaft in Tüddern, Geilenkirchener Str. 24;
sie wurde am 07.05. 80 Jahre alt.

Frau Barbara Heinrichs,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 36;
sie wurde am 08.05. 87 Jahre alt.

Herrn Rudi Groß,
wohnhaft in Saeffelen, Heinsberger Str. 13;
er wurde am 09.05. 83 Jahre alt.

Frau Elisabeth Heutz,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 104;
sie wurde am 10.05. 83 Jahre alt.

Herrn Johann Mainz,
wohnhaft in Wehr, Landstraße 51;
er wurde am 11.05. 92 Jahre alt.

Herrn Lubertus Vernout,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 12;
er wurde am 13.05. 81 Jahre alt.

Frau Josefa Dahlmanns,
wohnhaft in Havert, Kreuzstraße 8;
sie wurde am 14.05. 92 Jahre alt.

26.05. Vogelschuss der St. Severinus
Schützenbruderschaft Wehr, ab 14.30
Uhr, Festwiese Wehr

26.05. Königsvogelschuss der St. Martini
Schützenbruderschaft Isenbruch, ab
14.00 Uhr Schöttehuus Isenbruch

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende
Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Vorherige Terminabsprache ist telefonisch
(02456/4990) oder [online](#) notwendig!**

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Veranstaltungshinweise

22.05. Vogelschuss der St. Joh. von Nepomuk
Schützenbruderschaft Havert, ab 10.00
Uhr

26.05.-

29.05. Maikirmes in Tüddern
Dorfplatz Tüddern

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde
Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.



Information zur Grundsteuerreform in Nordrhein-Westfalen für Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngrundstücken

Als Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer haben Sie in diesem Jahr eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Feststellungserklärung) bei Ihrem Finanzamt abzugeben.

Bei Fragen erreichen Sie das Finanzamt Geilenkirchen unter der extra eingerichteten Grundsteuer-Hotline 02451/623-1959 (Montag-Freitag von 9 bis 18 Uhr) oder unter www.grundsteuer.nrw.de.

Was Sie zur Feststellung des Grundsteuerwerts wissen müssen:

- Ab Mai erhalten Sie ein **individuelles Informationsschreiben** mit Daten und Informationen, die der Finanzverwaltung verfügbar sind (wie z. B. das Aktenzeichen, die Grundstücksfläche und den Bodenrichtwert) und die Sie bei der Erstellung der Feststellungserklärung unterstützen. Diese Daten können Sie nach Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit in die Feststellungserklärung übertragen.
- Die Feststellungserklärung ist **ab dem 1. Juli bis zum 31. Oktober 2022** im Grundsatz digital bei Ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Ihr Grundbesitz liegt.
- Die Abgabe der Feststellungserklärung ist **ab dem 1. Juli 2022** über Ihr Online-Finanzamt ELSTER möglich. Das hierfür notwendige Benutzerkonto können Sie unter www.elster.de beantragen. Falls Sie bereits ein Benutzerkonto, zum Beispiel aufgrund Ihrer Einkommensteuererklärung besitzen, können Sie dieses auch für die Übermittlung Ihrer Feststellungserklärung nutzen.

Die Feststellungserklärung kann auch über den Zugang von nahen Angehörigen abgegeben werden.

- Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 berechnen und erheben die Kommunen die Grundsteuer weiterhin nach der bisherigen Rechtslage.

Ab dem **1. Januar 2025** ist der neu festzustellende Grundsteuerwert maßgeblich für die zu leistende Grundsteuer an die Städte und Gemeinden. Somit sind Grundsteuerzahlungen nach neuem Recht ab dem 1. Januar 2025 zu leisten.

Alle Informationen zur Grundsteuerreform sowie die Grundsteuer-Hotline Ihres Finanzamts finden Sie auf der Internetseite der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen:

www.grundsteuer.nrw.de